

InfraLeuna GmbH
Geschäftsführer Herr Dr. Günther
Am Haupttor
06237 Leuna

**135. Änderungsbescheid zur Wasserrechtlichen Erlaubnis vom
22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003**

**Hier: Teilstrom 5, Abwässer der InfraLeuna GmbH,
Teilstrom 31, Abwasser der UPM Biochemicals GmbH**

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

auf Grund Ihres Antrages vom 05. August 2021 in der Fassung vom 02. Februar 2022 und den Ergebnissen der Anhörung vom 09. Januar 2023 und 26. Oktober 2023 sowie von Amts wegen ergeht folgender

**135. Änderungsbescheid
(Az.: 405.6.6-62631-88-09-22)**

zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert durch den 140. Änderungsbescheid vom 06. Oktober 2023.

Die Änderungen betreffen das Kapitel IV.B, Ziffer 5 „Teilstrome der InfraLeuna GmbH“ und Ziffer 31 „Teilstrom Abwasser der UPM Biochemicals GmbH“.

A.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden wird folgendes festgelegt:

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Halle (Saale), 12.12.2023

Ihr Zeichen: SI/U Teichmann-Bro

Mein Zeichen:
405.6.6-62631-88-09-22

Bearbeitet von:

[REDACTED]
@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-[REDACTED]

Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

- a) Von Amts wegen werden im Kapitel IV.A Anpassungen aufgrund der aktuell geltenden Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) getätigt.
- b) Antragsgemäß werden im Kapitel IV.B unter Ziffer 5.b.2.2 die Überwachungswerte für Konzentrationen und Frachten gemäß der Abwasserkatasterrechnung inklusive der Einleitungen der UPM Biochemicals GmbH in die ZAB Leuna festgelegt.
- c) Von Amts wegen werden unter Ziffer 5.b.2.2 strengere Anforderungen für die Parameter CSB, TOC, P_{ges} und N_{ges} festgelegt.
- d) Von Amts wegen wird unter Ziffer 5.b.2.2 die Erstellung von Quartalsberichten zur Inbetriebnahme der anaeroben Vorbehandlung, der Entwicklung der Indirekteinleitungen der UPM Biochemicals GmbH, deren Einfluss auf die Abwasseraufbereitung und Minimierungspotentiale für verschiedene Parameter gefordert.
- e) Antragsgemäß wird unter Punkt 5.b.4 die Jahresschmutzwassermenge (JSM) festgelegt.
- f) Im neuen Punkt 5.b.7 werden von Amts wegen Festlegungen zur Selbstüberwachung der Parameter Orthophosphat-Phosphor, Chlorid und Sulfat am Ablauf der ZAB Leuna getroffen.
- g) Unter Ziffer 5.e.2 werden in Anpassung an die Ziffer 5.b.2.2 die Überwachungswerte für Konzentrationen und Frachten aus dem Havariebecken gemäß obiger Abwasserkatasterrechnung festgelegt.
- h) Von Amts wegen werden unter Ziffer 5.e.2 in Anpassung an die Ziffer 5.b.2.2 strengere Anforderungen für die Parameter CSB, TOC, P_{ges} und N_{ges} festgelegt.
- i) Von Amts wegen wird eine neue Ziffer 5.q „Hauptkanäle I, III und IV“ eingefügt, welche unter Punkt 5.q.1 Festlegungen zur Selbstüberwachung von Parametern, unter Punkt 5.q.2 Festlegungen zum Gewässergütemodell Saale und zur qualifizierten Selbstüberwachung sowie unter Punkt 5.q.3. Festlegungen zur Frachtreduzierung für den Parameter Phosphor enthält.
- j) Antragsgemäß werden in der Ziffer 31 „Teilstrom Abwasser der UPM Biochemicals GmbH“ unter dem Punkt 31.1.2 „Niederschlagswasser von befestigten, unbelasteten Flächen“ Festlegungen zum Niederschlagswasser getroffen.

Es wird festgestellt, dass in der Gesamtbetrachtung aller zu berücksichtigenden Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 5 UVPG das Vorhaben „Erweiterung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage ZAB Leuna“ als **umweltverträglich** im Sinne des UVPG bewertet wird.

Die getroffene Einschätzung steht unter der Voraussetzung der Vermeidungs- und Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß wasserrechtlicher Genehmigung und wasserrechtlicher Erlaubnis, die von der zuständigen Behörde aufgrund der Beteiligung der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange als Inhalts- und Nebenbestimmungen verfügt sind.

Alle übrigen Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt.

IV.

Inhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen und abgaberechtliche Festlegungen

IV.A Allgemeine Festlegungen für alle Teilströme

...

4. Selbstüberwachung der Abwasseranlagen

4.1. Der Betreiber einer Abwasseranlage ist gemäß § 1 SÜVO zur Selbstüberwachung verpflichtet. Gemäß § 2 Abs. 3 SÜVO richten sich Art und Umfang der Selbstüberwachung nach den in den Anlagen 1 bis 3 enthaltenen Festlegungen.

Gemäß der Anlagen 1 und 2, jeweils Ziffer 2, Abs.1 ist für Probenahmen der Einleitungsbescheid zugrunde zu legen.

4.2. Die nach § 3 Abs. 1 SÜVO zu führenden Betriebstagebücher sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Das Betriebstagebuch soll Angaben zu den in den Rückkühlwerken eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten.

Veröffentlichung im Internet

5. Teilströme der InfraLeuna GmbH

...

5.b.2.2 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Es sind folgende Anforderungen (Konzentrationen und Frachten) als Kurzzeitwerte am Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probe-nahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	316 mg/l 266 kg/2h	qStP
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	105 mg/l 88 kg/2h	qStP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	50 mg/l	qStP
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	1,91 mg/l	qStP
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2	qStP
Giftigkeit gegenüber Daphnien (G _D)	8	qStP
Giftigkeit gegenüber Algen (G _A)	16	qStP
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	32	qStP
Erbgutveränderndes Potential (umu-Test)* ¹	1,5	qStP
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,90 mg/l 0,758 kg/2h	qStP
Nickel (Ni)	84 µg/l 0,071 kg/2h	qStP
Zink (Zn)	377 µg/l 0,318 kg/2h	qStP
Sulfid-Schwefel	0,329 mg/l	qStP
Kohlenwasserstoffe	2 mg/l	qStP

*¹ Gilt ab 01.01.2024 gemäß Anhang 22 Teil F Abs. 2 AbwV

Mit Beginn der Einleitung von behandlungsbedürftigem Abwasser durch die UPM Biochemicals GmbH sind am Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage nachfolgende Anforderungen (Konzentrationen und Frachten) als Kurzzeitwerte einzuhalten. Der tagesgenaue Beginn der Einleitung durch die UPM Biochemicals GmbH ist durch die InfraLeuna GmbH 14 Tage im Voraus gegenüber der oberen Wasserbehörde anzuzeigen.

Parameter	Überwachungswert	Probe-nahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	497 mg/l 668 kg/2h	qStP

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	166 mg/l 225 kg/2h	qStP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	50 mg/l 67,2 kg/2h	qStP
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	1,95 mg/l 2,61 kg/2h	qStP
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2	qStP
Giftigkeit gegenüber Daphnien (G _D)	8	qStP
Giftigkeit gegenüber Algen (G _A)	16	qStP
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	32	qStP
Erbgutveränderndes Potential (umu-Test) *1	1,5	qStP
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,94 mg/l 1,26 kg/2h	qStP
Kupfer (Cu)	76 µg/l 0,102 kg/2h	qStP
Nickel (Ni)	71 µg/l 0,096 kg/2h	qStP
Chrom, gesamt (Cr _{ges.})	56 µg/l 0,075 kg/2h	qStP
Zink (Zn)	311 µg/l 0,418 kg/2h	qStP
Sulfid-Schwefel	0,207 mg/l	qStP
Kohlenwasserstoffe	2 mg/l	qStP

*1 Gilt ab 01.01.2024 gemäß Anhang 22 Teil F Abs. 2 AbwV

Mit Beginn der Einleitung von Abwasser der UPM Biochemicals GmbH sind der oberen Wasserbehörde Quartalsberichte über die sukzessive Inbetriebnahme der anaeroben Vorbehandlungsanlage, die Entwicklung der Indirekteinleitungen der UPM Biochemicals GmbH und deren Einfluss auf die Abwasserbehandlung in der ZAB Leuna vorzulegen. Es sind vorrangig Aussagen bezüglich der Einsparung von Zusatzwasser sowie der Minimierungspotentiale hinsichtlich der weitergehenden Anforderungen an die Parameter CSB/TOC, N_{ges} und P_{ges} zu treffen. Ziel ist der Wegfall von Zusatzwasser.

Nach Erreichen eines stabilen Anlagenbetriebes der vollständig in Betrieb genommenen anaeroben Vorbehandlungsanlage, spätestens jedoch nach zwei Jahren ab Beginn der Einleitung der UPM Biochemicals GmbH sind am Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage folgende verschärfte Anforderungen als Kurzzeitwerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	601 kg/2h	qStP
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	202 kg/2h	qStP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	45 mg/l	qStP
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	2,35 kg/2h	qStP

Diese Kurzzeitwerte für Konzentrationen sind spätestens nach einem weiteren Jahr auf der Basis des dann aktuellen Abwasserkatasters unter Beachtung einer 10%igen Verminderung der Jahresgesamtfracht aus der Sollfrachtberechnung für den Parameter CSB und daraus abgeleitet für den Parameter TOC, der Jahresgesamtfracht für den Parameter Phosphor, gesamt, aus der Mischungsrechnung und einer 10%igen Verminderung der Anforderungen an Stickstoff, gesamt, gemäß Anhang 22 Teil C Abs. 3 Nr. 2 AbwV anzupassen.

...

5.b.4 Abwasserabgaberechtliche Festlegungen

Mit Beginn der Einleitung des Abwassers durch die UPM Biochemicals GmbH wird die Jahres-schmutzwassermenge wie folgt festgelegt. Der taggenaue Beginn der Einleitung durch die UPM Biochemicals GmbH ist durch die InfraLeuna GmbH 14 Tage im Voraus gegenüber der oberen Wasserbehörde anzuzeigen.

Anfallort	Messstellennummer	JSM
Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage ZAB	330640	5.936.220 m ³ /a

...

5.b.7 Selbstüberwachung

In der Selbstüberwachung sind die Parameter ortho-Phosphat-Phosphor, Chlorid und Sulfat zu bestimmen. Der Parameter ortho-Phosphat-Phosphor ist parallel zu P_{ges} zu bestimmen, die Parameter Chlorid und Sulfat wöchentlich.

5.e Teilstrom Abwasser aus dem Havariebecken

...

5.e.2 Anforderungen an die Einleitung

Es sind am Ablauf des Havariebeckens folgende Anforderungen (Konzentrationen und Frachten) einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probe-nahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	316 mg/l 266 kg/2h	qStP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges.})	50 mg/l	qStP
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	1,91 mg/l	qStP
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,90 mg/l 0,758 kg/2h	qStP
Nickel (Ni)	84 µg/l 0,071 kg/2h	qStP
Zink (Zn)	377 µg/l 0,318 kg/2h	qStP
Sulfid-Schwefel	0,329 mg/l	qStP
Kohlenwasserstoffe	2 mg/l	qStP

Die festgelegten Frachten gelten als Summe der Frachten am Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage ZAB Leuna und des Havariebeckens.

Mit Beginn der Einleitung von Abwasser durch die UPM Biochemicals GmbH sind am Ablauf des Havariebeckens folgende Anforderungen (Konzentrationen und Frachten) einzuhalten. Der tagesgenaue Beginn der Einleitung durch die UPM Biochemicals GmbH ist durch die InfraLeuna GmbH 14 Tage im Voraus der oberen Wasserbehörde anzuzeigen.

Parameter	Überwachungswert	Probe-nahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	497 mg/l 668 kg/2h	qStP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges.})	50 mg/l 67,2 kg/2h	qStP
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	1,95 mg/l 2,61 kg/2h	qStP
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,94 mg/l 1,26 kg/2h	qStP
Kupfer (Cu)	76 µg/l 0,102 kg/2h	qStP

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Nickel (Ni)	71 µg/l 0,096 kg/2h	qStP
Chrom, ges. (Cr _{ges.})	56 µg/l 0,075 kg/2h	qStP
Zink (Zn)	311 µg/l 0,418 kg/2h	qStP
Sulfid-Schwefel	0,207 mg/l	qStP
Kohlenwasserstoffe	2 mg/l	qStP

Die festgelegten Frachten gelten als Summe der Frachten am Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage ZAB Leuna und des Havariebeckens.

Nach Erreichen eines stabilen Anlagenbetriebes der vollständig in Betrieb genommenen anaeroben Vorbehandlungsanlage, spätestens jedoch nach zwei Jahren ab Beginn der Einleitung der UPM Biochemicals GmbH sind am Ablauf des Havariebeckens nachfolgende weitergehende Anforderungen als Kurzzeitwerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	601 kg/2h	qStP
TOC	202 kg/2h	qStP
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges.})	45 mg/l	qStP
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	2,35 kg/2h	qStP

Diese Kurzzeitwerte für Konzentrationen sind spätestens nach einem weiteren Jahr auf der Basis des dann aktuellen Abwasserkatasters unter Beachtung einer 10%igen Verminderung der Jahresgesamtfracht aus der Sollfrachtberechnung für den Parameter CSB und daraus abgeleitet für den Parameter TOC, der Jahresgesamtfracht für den Parameter Phosphor, gesamt, aus der Mischungsrechnung und einer 10%igen Verminderung der Anforderungen an Stickstoff, gesamt, gemäß Anhang 22 Teil C Abs. 3 Nr. 2 AbwV anzupassen.

...

5.q Hauptkanäle I, III und IV

5.q.1 Selbstüberwachung

Im Rahmen der Selbstüberwachung der Hauptkanäle I und IV sowie bei Nutzung des Hauptkanals III sind folgende Parameter an den Absturzbauwerken der Hauptkanäle mit den entsprechenden Häufigkeiten zu erfassen:

Parameter	Umfang
Abwasserdurchfluss	k
Temperatur	k
pH-Wert	w
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5)	m
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	w
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	w
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	w
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	w
Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	w
Nitratstickstoff (NO ₃ -N)	w
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	w
Orthophosphat-Phosphor (PO ₄ -P)	m
Phosphor, gesamt (P _{ges})	m
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	w
Nickel (Ni)	m
Kupfer (Cu)	m
Zink (Zn)	m
Chrom, gesamt (Cr _{ges})	m
Chlorid	w
Sulfat	m
Abfiltrierbare Stoffe	m
Detergentien	m

5.q.2 Gewässergütemodell und qualifizierte Selbstüberwachung

Das vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) beauftragte und verwaltete „Gewässergütemodell Saale“ steht im 1. Halbjahr 2024 für eine entsprechende Nachnutzung durch die InfraLeuna GmbH zur Verfügung.

Anhand des Gewässergütemodells Saale ist innerhalb von 6 Monaten nach Verfügbarkeit des Gewässergütemodells die Überprüfung der im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag WRRL vorgelegten Prognoseergebnisse für den Status-quo-Zustand durchzuführen.

Die Simulationsergebnisse sind der oberen Wasserbehörde einen Monat danach vorzulegen.

Darüber hinaus ist sechs Monate nach der vollständigen Inbetriebnahme der UPM-Anlage eine Überprüfung der Auswirkungen der tatsächlichen Einleitverhältnisse auf den OWK SAL05OW01-00 auf der Grundlage aktueller Selbstüberwachungsergebnisse der Hauptkanäle I, III und IV durchzuführen. Die Ergebnisse sind einen Monat danach der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

Sofern die unter 5.q.1 festgelegten Parameter und Häufigkeiten nach Maßgabe der Anforderungen des „Gewässergütemodells Saale“ ergänzt, geändert oder synchronisiert werden müssen, wird nachträglich eine qualifizierte Selbstüberwachung an den Hauptkanälen I, III und IV von Amts wegen angeordnet werden.

Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere hinsichtlich einer qualifizierten Selbstüberwachung erteilt.

5.q.3 Phosphor-Frachtreduzierung

Es werden Maßnahmen zur Frachtreduzierung für den Parameter Phosphor, gesamt für die Einleitung der InfraLeuna GmbH über die Hauptkanäle I, III und IV in die Saale angeordnet.

Hierfür ist ein entsprechendes Konzept „Maßnahmen zur Phosphor-Frachtreduzierung“ unter Beteiligung der oberen Wasserbehörde im Landesverwaltungsamt, des Gewässerkundlichen Landesdienstes des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis zu erstellen.

Das Konzept soll das Minderungspotenzial und die Minderungsmöglichkeiten hinsichtlich des Parameters Phosphor am Standort Leuna aufzeigen und die daraus resultierenden Minderungsmaßnahmen beschreiben.

Für eine erste Umsetzungsphase sind im Konzept Maßnahmen für die Anlagen abzuleiten, die der Sachherrschaft der InfraLeuna GmbH unterliegen. Das Konzept - Phase 1 ist der oberen Wasserbehörde bis zum 31. Dezember 2023 vorzulegen und die Maßnahmen sind spätestens bis zum 31. Dezember 2024 zu realisieren.

Für eine zweite Umsetzungsphase sind im Konzept Maßnahmen für die Anlagen am Standort abzuleiten, die nicht der Sachherrschaft der InfraLeuna GmbH unterliegen. Das Konzept - Phase 2 ist der oberen Wasserbehörde bis zum 31. Dezember 2024 vorzulegen und die Maßnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu realisieren.

Das Konzept (Phase 1 und 2) wird durch die obere Wasserbehörde geprüft und jeweils durch nachträgliche Anordnung Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis der InfraLeuna GmbH.

Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere hinsichtlich des angeordneten Konzeptes „Maßnahmen zur Phosphor-Frachtreduzierung“, erteilt.

31. Teilstrom Abwasser der UPM Biochemicals GmbH

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal I (HK I) angeschlossenen Gebietes und der Anlagen der UPM Biochemicals GmbH werden folgende Festlegungen getroffen:

31.1 Art und Umfang der Benutzung

...

31.1.2 Niederschlagswasser von befestigten, unbelasteten Flächen

Teilstrom	Bis zu	Ableitung über ... in die Saale
Teilfläche Holzbehandlung, ca. 18.072 m ²	180,72 l/s	Straße E → E 59.2 → HK I
Teilfläche „Main Area“, ca. 91.796 m ²	917,96 l/s	Straße G/7 → E 59.1 → HK I

B.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

C.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Erlaubnis im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

D.

Begründung

Die InfraLeuna GmbH ist Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert durch den 140. Änderungsbescheid vom 06. Oktober 2023 zur Einleitung von Abwasser über die Hauptkanäle I, III und IV in die Saale.

Hinsichtlich der hier getroffenen Entscheidungen bin ich sachlich zuständig, da in die Hauptkanäle auch Abwasser eingeleitet wird, das gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1. b) bb) Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) im Zuständigkeitsbereich des LVWA liegt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs.1 Nr.1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2022 erhielten Sie die Gelegenheit, sich im Rahmen einer Anhörung zum Entwurf des 135. Änderungsbescheides zu äußern. In Ihrer Rückäußerung vom 09. Januar 2023 trugen Sie Einwände und Anmerkungen zum Entwurf vor, die am 22. Februar 2023 in einer gemeinsamen Beratung der InfraLeuna GmbH mit der oberen Wasserbehörde behandelt wurden. Des Weiteren wurde am 08. Juni 2023 explizit zu offenen Themenkomplexen, vorrangig zum Gewässergütemodell Saale, mit dem GLD und der unteren Wasserbehörde LK Saalekreis beraten.

Mit Schreiben vom 04.09.2023 erhielten Sie Gelegenheit, sich zum 2. Entwurf des 135. Änderungsbescheides zu äußern. Ihre Rückäußerung vom 26. Oktober 2023 enthielt überwiegend redaktionelle Änderungsvorschläge, die in den Bescheidentwurf aufgenommen worden sind.

Ausgenommen hiervon bleibt Ihre Forderung, die Festlegung unter Punkt 5.q.3 für eine zweite Umsetzungsphase zu streichen. Eine ausführliche Begründung erfolgt diesbezüglich unter D.3 und D.5 ab Seite 20 ff dieses Bescheides.

Von Amts wegen, auf Grundlage Ihrer Schreiben vom 05. August 2021, 02. Februar 2022 und Ihrer E-Mail vom 03. Februar 2022 sowie den Ergebnissen der Anhörungen ergeht gemäß §§ 8, 9, 13

und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die 135. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

Diese Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der zukünftigen Einleitung des Abwasserteilstroms der UPM Biochemicals GmbH und der dafür erforderlichen Erweiterung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZAB) der InfraLeuna GmbH.

Das Genehmigungsverfahren für die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage (APREZAB) ist nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG zu führen, da sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 13.1.1 der Anlage 1 UVPG die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt.

Darüber hinaus gelten nach § 60 Abs. 3 Nr. 2 WHG die Anforderungen gemäß IZÜV.

Wird ein Vorhaben geändert, für das bereits eine UVP durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn allein der maßgebende Größen- oder Leistungswert (hier BSB5-Rohfracht von 9.000 kg BSB5/d) durch die beabsichtigte Änderung oder Erweiterung bereits erreicht oder überschritten wird.

Auf der Grundlage des § 15 UVPG wurde für das geplante Vorhaben einen Scoping-Termin für erforderlich angesehen. Mit Schreiben vom 29.06.2020 haben Sie eine Tischvorlage (Teil 1 und 2) zur Durchführung eines Scoping-Termins eingereicht.

Unter Beteiligung der betroffenen Behörden und der im Vorfeld eingegangenen Stellungnahmen zur Tischvorlage wurde am 05.08.2020 eine Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in der Niederschrift vom 13.08./ 04.09.2020 zusammengefasst.

Auf der Basis des im Scoping-Termin festgelegten Untersuchungsrahmens haben Sie gemäß § 16 UVPG einen UVP-Bericht mit einer Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern durch das Ingenieurbüro W.U.P. Consulting GmbH & Co. KG erstellen lassen und diese als Teil der Antragsunterlagen am 30.04.2021 zur Prüfung eingereicht.

Bestandteil des Umwelt-Berichtes ist der im Scoping-Termin geforderte wasserwirtschaftliche Fachbeitrag hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes nach WRRL des Büros Arcadis Germany GmbH, Dresden vom 08.10.2021, die Artenschutzrechtliche Beurteilung vom 09.09.2020 sowie die Dokumentation der Biotop- und Nutzungstypenkartierung des Büros Dr. Seils, Büro für Landschaftsplanung, Boden- und Umweltforschung vom 27.08.2020.

In diesem Zusammenhang erstreckt sich gemäß § 11 WHG die UVP-Pflicht des Genehmigungsverfahrens nach § 60 WHG auch auf das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren nach §§ 8, 13, 57 WHG.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und die Bewertung nach § 25 UVPG für das Vorhaben „Erweiterung der ZAB Leuna“ sind als **Anlage 1** Bestandteil dieses Bescheides.

Die zuständige UVP-Stelle im LVwA, Referat 402 hat mit Schreiben vom 19.10.2022 unter Einbeziehung aller im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG erstellt. Auf deren Basis erfolgte die Bewertung nach § 25 UVPG.

Die einzelnen Auswirkungen wurden unter Punkt 5.1 beschrieben, mit der Ausgangslage verglichen und unter Berücksichtigung der Schutzgüter gem. Punkt 6.3 ff. bewertet. Die Wirkungszusammenhänge wurden dabei stets berücksichtigt.

Die verbalen Bewertungen im bisherigen Text werden in der nachfolgenden Tabelle in Form von Bewertungsrängen zusammengefasst.

Tab. 1: Zusammenfassung der Bewertungsränge

Schutzgut	Bewertungsränge				
	3	2	1	0	+
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit			X		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			X		
Fläche und Boden			X		
Wasser			X		
Klima und Luft				X	
Landschaft			X		
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter				X	

- + positive Auswirkungen
- 0 keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 sehr erheblich negative Auswirkungen

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden, basiert auf der Grundlage der Unterlagen nach § 16 UVPG sowie den behördlichen Stellungnahmen nach §§ 17 und 18 UVPG sowie eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen der zuständigen Behörde.

Mit dem geplanten Erweiterungsbau der ZAB Leuna sind in Summe der Bewertungen der Schutzgüter nach UVPG gemäß den Punkten 6.3.1 – 6.3.7 sowie zusammenfassend in der Tabelle 1 keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die unter Punkt 5.2 genannten Maßnahmen führen in diesem Zusammenhang prognostisch zu einer Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle bzgl. der Betroffenheiten. Aufgrund des derzeitigen Zustands des Oberflächenwasserkörpers (OWK) Saale SAL05OW01-00 insbesondere im Einleitbereich und den aus dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot sowie dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot (§§ 27, 28 WHG) ergebenden Vorgaben sind die getroffenen Maßnahmen zur Selbstüberwachung, zum Gewässergütemodell und der qualifizierten Selbstüberwachung für den Bereich der Einleitung der InfraLeuna GmbH in die Saale (Hauptkanäle I, III, IV) sowie die Maßnahmen zur Phosphor-Frachtreduzierung für die behördliche Prognose tragend.

Insofern ist es notwendig, dass die beschriebenen Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen verpflichtend als Inhalts- und Nebenbestimmungen sowohl in den wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid als auch in den 135. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis festgeschrieben werden.

In der Gesamtbetrachtung aller zu berücksichtigenden Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-5 UVPG wird das Vorhaben „Erweiterung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage ZAB Leuna“ vor diesem Hintergrund als **umweltverträglich** im Sinne des UVPG bewertet.

Unter Ziffer IV.A „Allgemeine Festlegungen für alle Teilströme“ wurden von Amts wegen Änderungen wegen der aktuell gültigen Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) vorgenommen.

Zu den weiteren Festlegungen im Einzelnen:

D.1. Festlegungen für die ZAB Leuna

Unter der Ziffer 5. „Teilströme der InfraLeuna GmbH“ wurden unter Punkt 5.b.2.2 „Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle“ Festlegungen zu Überwachungswerten der ZAB Leuna getroffen. In der ersten Tabelle werden Überwachungswerte bis zur Übernahme der Abwässer von UPM ausgewiesen, in der zweiten Tabelle Überwachungswerte aus den Katasterberechnungen mit dem Teilstrom UPM.

Als zuständige Behörde habe ich die Inhalte des mit Schreiben vom 02. Februar 2022 und mit E-Mail vom 03. Februar 2022 durch die InfraLeuna GmbH versendete Excel-Dokument „AbwKat_2021_Pelz22072021 Rev2 inkl. UPM mit v04—Abgleich 16.09.2021.xlsx“ geprüft.

Zu der hierbei zu beachtenden Herangehensweise besteht zwischen der oberen Wasserbehörde und der InfraLeuna GmbH ein in mehreren Beratungen, zuletzt am 30. Juli 2021, erzieltes Einvernehmen.

Das Einvernehmen bezieht sich auf die darin umgesetzten Rechenwege und die sich daraus ergebenden Resultate der Sollfrachtberechnungen hinsichtlich der Einzelsollfrachten wie auch der Gesamtsollfrachten und der Bestimmung der Anteile der Schadstoffeinträge aus dem Anhang 22 AbwV bzw. anderen Anhängen der AbwV.

Aus den Angaben der InfraLeuna GmbH zu den Teilströmen, d.h. zu Volumenströmen (Tagesmittel, 2h-Maximalwert, 2h-Mittelwert) und mittleren Konzentrationen an Schadstoffen ergeben sich folgende, im o.g. Excel-Dokument dargestellten Anteile, Überwachungswerte (ÜW) und Frachten, wie sie auch dem Antrag der InfraLeuna GmbH in der Anlage 1 beiliegen:

	2015		2021			
	ÜW [mg/l]	Fracht [kg/2h]	Anteil Anhang 22	ÜW [mg/l]	Fracht [kg/2h]	Jahresfracht [kg/a]
CSB	422	356	97,36%	497	668	
TOC	141	119	97,33%	168	225	
N _{ges}	50		94,63%	50		
P _{ges}	2		17,39%	1,945		
AOX	0,930	1,350	73,67%	0,936	1,258	5508,8
C _{ges}	0,077	0,114	75,01%	0,056	0,075	329,1
Ni	0,113	0,156	73,78%	0,071	0,096	419,7
Cu	0,077	0,109	85,19%	0,076	0,102	447,9
Zn	0,375	0,410	78,84%	0,311	0,418	1831,6
Hg			93,71%	0,003	0,004	15,6
Pb			44,98%	0,033	0,044	191,0
S2-	0,1		94,24%	0,207		
KWS	2		92,15%	5,774		

Für den Parameter CSB entstammt die Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Herstellung von Stoffen durch chemische, biochemische oder physikalische Verfahren, einschließlich der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung. Daher gelten für diesen Parameter die Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle gemäß Anhang 22 Teil C Abs. 2, Nrn. 1 bis 3 AbwV. Die CSB-Überwachungswerte für Konzentration und Fracht werden mit 497 mg/l bzw. 668 kg/2h festgelegt.

Alternativ zu der im Anhang 22, Teil C Abs. 2 AbwV vorgeschriebenen Ermittlung der Anforderungen für TOC wird die Anforderung für den TOC-Überwachungswert aus dem CSB-Wert im Verhältnis von 3:1 ermittelt. Die TOC-Überwachungswerte für Konzentration und Fracht werden mit 166 mg/l bzw. 225 kg/2h festgelegt.

Für den Parameter N_{ges} entstammt die Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Herstellung von Stoffen durch chemische, biochemische oder physikalische Verfahren, einschließlich der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung. Daher gelten auch für diesen Parameter die Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle gemäß Anhang 22 Teil C Abs. 3 Nr. 1 AbwV. Die N_{ges}-Überwachungswert für die Konzentration wird antragsgemäß mit 50 mg/l festgelegt. Der Überwachungswert für die N_{ges}-Fracht wird mit 67,2 kg/2h festgelegt. Die Notwendigkeit der Festlegung einer Fracht für N_{ges} ergibt sich aus der Beschränkung der Betrachtungen des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum Genehmigungsverfahren zur Erweiterung der ZAB Leuna hinsichtlich eines mittleren hydraulischen Durchsatzes von 672 m³/h bei gegebenen mittleren Konzentrationen an Schadstoffen.

Die InfraLeuna GmbH unterschreitet allerdings mit dem vorliegenden Antrag den ihr erlaubten Umfang der Gewässerbenutzung i.H.v. 1000 m³/h für die ZAB deutlich. Über den mittleren hydraulischen Durchsatz hinausgehende Einleitmengen und damit mögliche höhere Schadstofffrachten liegen jedoch außerhalb der für die Schlussfolgerungen des Fachbeitrages gültigen Grenzen. Sie sind somit mittels der getroffenen Festlegung auszuschließen.

Für den Parameter P_{ges} entstammt die Schadstofffracht nicht im Wesentlichen aus der Herstellung von Stoffen durch chemische, biochemische oder physikalische Verfahren, einschließlich der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung. Dies schließt die alleinige Anwendung des Anhang 22 Teil C Abs. 3 Nr. 2 AbwV über alle Teilströme hinweg für diesen Parameter aus. Es muss daher eine Mischungsrechnung zur Berechnung einer zulässigen Konzentration, die sich aus den die einzelnen Teilströme betreffenden Anforderungen der jeweils zugeordneten Anhänge 51, 48, 45, 31, 27, 22 und 1 AbwV ergibt, durchgeführt werden. Im Ergebnis dieser Berechnung wird für den Schadstoff P_{ges} antragsgemäß ein Überwachungswert für die Konzentration von 1,95 mg/l festgelegt. Der Überwachungswert für die P_{ges}-Fracht wird mit 2,61 kg/2h festgelegt. Die Notwendigkeit der Festlegung einer Fracht für P_{ges} ergibt sich aus der Beschränkung der Betrachtungen des Fachbeitrags WRRL zum Genehmigungsverfahren zur Erweiterung der ZAB Leuna hinsichtlich eines mittleren hydraulischen Durchsatzes von 672 m³/h bei gegebenen mittleren Konzentrationen an Schadstoffen. Die InfraLeuna GmbH unterschreitet allerdings mit dem vorliegenden Antrag den ihr erlaubten Umfang der Gewässerbenutzung i.H.v. 1000 m³/h für die ZAB deutlich. Über den mittleren hydraulischen Durchsatz hinausgehende Einleitmengen und damit mögliche höhere Schadstofffrachten liegen jedoch außerhalb der für die Schlussfolgerungen des Fachbeitrages gültigen Grenzen. Sie sind somit mittels der getroffenen Festlegungen auszuschließen.

Für die weiteren Parameter AOX, Cr_{ges}, Ni, Cu, Zn, Hg, Pb und KWS wurden die Überwachungswerte für Konzentrationen und ggf. 2h-Frachten dieser Parameter aus Mischungsrechnungen der Teilströme mit den Anforderungen der jeweils zugeordneten Anhänge errechnet. Die Festlegungen zu Konzentrationen und Frachten erfolgen, wie in der obigen Tabelle dargelegt, außer für die Schadstoffe Hg, Pb und KWS.

Ihrem Antrag, keine Überwachungswerte für die Parameter Hg und Pb festzulegen, kann gefolgt werden. Die langjährige Überwachung des Abwasserstromes zeigt, dass diese Parameter sicher unter den Schwellenwerten gemäß Anlage 3 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) bleiben. Andere wasserwirtschaftliche Gründe erfordern nach der derzeitigen Einschätzung der zuständigen Behörde ebensowenig die Festlegung von Überwachungswerten. Zusätzliche Einträge über die Prozessabwasserströme der UPM Biochemicals GmbH sind nicht zu erwarten. Ebenso wird Ihrem Antrag auf Festsetzung des Überwachungswertes für KWS auf 2 mg/l gefolgt. Auch hier zeigt die

langjährige Überwachung des Abwasserstromes, dass dieser Überwachungswert sicher eingehalten werden kann. Zusätzliche Einträge über die Prozessabwasserströme der UPM Biochemicals GmbH sind gleichfalls nicht zu erwarten.

Als „tagesgenauer Beginn der Einleitung durch die UPM Biochemicals GmbH“, welcher der OWB 14 Tage im Voraus anzuzeigen ist, soll der frühestmögliche Tag des Beginns dieser Einleitung genannt werden.

Nach Erreichen eines stabilen Anlagenbetriebes der anaeroben Vorbehandlung, spätestens jedoch nach zwei Jahren ab Beginn der Einleitung der UPM Biochemicals GmbH sind am Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage weitergehende Anforderungen für die Parameter CSB, TOC, P_{ges} und N_{ges} als Kurzzeitwerte einzuhalten. Die Minderung beträgt 10% bezüglich der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Überwachungswerte für die Kurzzeitwerte der Frachten für die Schadstoffe CSB, TOC und P_{ges} .

Für den Parameter N_{ges} beträgt die Minderung ebenfalls 10 %, bezieht sich aber auf den gemäß Anhang 22 Teil C Abs. 3 Nr. 2 festgelegten Überwachungswert für N_{ges} . Weiterhin sind die Anforderungen die Kurzzeitwerte für Konzentrationen und Frachten spätestens nach einem weiteren Jahr auf Basis des dann aktuellen Abwasserkatasters unter Beachtung einer 10%igen Verminderung der Jahresgesamtfracht aus der Sollfrachtberechnung für den Parameter CSB und daraus abgeleitet für den Parameter TOC, der Jahresgesamtfracht für den Parameter Phosphor, gesamt, aus der Mischungsrechnung und einer 10%igen Verminderung der Anforderungen an Stickstoff, gesamt, gemäß Anhang 22 Teil C Abs. 3 Nr. 2 AbwV anzupassen.

InfraLeuna GmbH hatte im Gespräch am 08. Juni 2023 ausgeführt, dass sich die sukzessive Inbetriebnahme der Anlagenteile der UPM-Anlage über einen Zeitraum bis zu 24 Monaten erstrecken kann. Mit einer vollständigen Überleitung der Abwässer in die anaerobe Vorbehandlungsanlage ist daher erst nach 2 Jahren zu rechnen. Erst ab diesem Zeitpunkt gelten die verfügbaren verschärften Kurzzeitwerte. Ein Jahr später sind diese Werte auf der Grundlage neuer Katasterberechnungen zu aktualisieren.

Die Verschärfung der Anforderungen bezieht sich auf sauerstoffzehrende Parameter. Diese Maßnahme ist geeignet, eine positive Wirkung auf die Sauerstoffsättigung im Gewässer zu erzielen. Sie ist gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG zulässig, um einer möglichen Zustandsverschlechterung für den Teilabschnitt des betroffenen OWK der Saale SAL050W01-00 vorzubeugen und dem wasserwirtschaftlichen Verbesserungsgebot in der Konkretisierung des Maßnahmenprogramms für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 Genüge zu tun.

Darüber hinaus hat die zuständige Behörde die Mitführung des bislang im Abwasserkataster ausgewiesenen „Zusatzwassers“ einer neuen Betrachtung unterzogen. Die Abwassereinleitungen der UPM Bioraffinerie GmbH werden voraussichtlich die Folgen hoher Salinität anderer Indirekteinleitungen in die ZAB Leuna erheblich positiv beeinflussen.

Der Stand der Inbetriebnahme und die Entwicklung der Einleitungen der UPM Biochemicals GmbH ist in Quartalsberichten darzustellen und der oberen Wasserbehörde zu übermitteln. Diese Nebenbestimmung dient dem wasserwirtschaftlichen Ziel, auf das bislang in die ZAB noch eingeleitete Zusatzwasser gänzlich verzichten zu können. Dabei ist auch auf Minderungspotentiale für die Parameter CSB/TOC, N_{ges} und P_{ges} am Ablauf der ZAB Leuna einzugehen. Die Maßnahme ist geeignet, das Wasserdargebot in der Saale zu verbessern. Sie beruht auf den allgemeinen Vorgaben des § 6 WHG. Die Verringerung bzw. das Entfallen des Zusatzwassers wird sich auf den Umfang der Wasserentnahme durch die InfraLeuna GmbH auswirken. Eine verringerte Wasserentnahme und ein verbessertes Wasserdargebot sind geeignet, insbesondere hinsichtlich des Sauerstoffgehaltes und der Nährstoffverhältnisse verbesserte Bedingungen für die aquatischen Organismen zu schaffen.

Die JSM der ZAB Leuna wurde unter Punkt 5.b.4 „Abwasserabgaberechtliche Festlegungen“ antragsgemäß mit 5.936.220 m³/a festgesetzt.

Von Amts wegen wurde ein neuer Punkt 5.b.7 „Selbstüberwachung“ eingefügt. Darin wird festgelegt, dass am Ablauf der ZAB Leuna auch die Parameter Chlorid, Sulfat und ortho-Phosphat-Phosphor in den angegebenen Häufigkeiten zu erfassen sind.

Die Notwendigkeit der Erfassung ergibt sich aus Umsetzung des Maßnahmenprogramms in seiner zweiten Aktualisierung nach § 82 WHG für den Zeitraum 2022 bis 2027. Die festgelegten Maßnahmen für die als signifikante Punktquelle charakterisierte Einleitung der InfraLeuna GmbH in den OWK SAL05OW01-00 umfassen „Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch industrielle/gewerbliche Abwassereinleitungen“ für die Parameter P und Salz-bio.

Herkunft, Konzentration/Fracht und zeitlicher Verlauf müssen mithin in geeigneter Weise erfasst werden, um den Erfolg der Maßnahmen zu dokumentieren. Das Erfordernis einer gesonderten Erfassung des Parameters ortho-Phosphat-Phosphor ergibt sich aus seiner Zuordnung zur Qualitätskomponentengruppe der Allgemeinen physikalisch-chemischen Komponenten im Anhang 3 zu § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 Oberflächengewässerverordnung (OGewV).

D.2. Festlegungen für das Havariebecken

Die Festlegungen für Konzentrationen und Frachten für die Ziffer 5.e.2 „Abwasser aus dem Havariebecken“ erfolgen in Analogie zu Ziffer 5.b.2.2. Darüber hinaus sind auch für die Parameter CSB, N_{ges} und P_{ges} Überwachungswerte für Konzentrationen festzulegen, da auch an der Einleitungsstelle des Havariebeckens die Anforderungen für der Parameter CSB aus Anhang 22 Teil C Abs. 2, Nrn.

1 bis 3 AbwV, für den Parameter N_{ges} aus Anhang 22 Teil C Abs. 3 Nr. 1 AbwV und für den Parameter P_{ges} aus der oben dargelegten Mischungsrechnung bestehen.

Wie bereits unter Punkt IV.1 dargestellt, sind am Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage nach Erreichen eines stabilen Anlagenbetriebes der anaeroben Vorbehandlung, spätestens jedoch nach zwei Jahren ab Beginn der Einleitung der UPM Biochemicals GmbH weitergehende Anforderungen für die Parameter CSB, TOC, P_{ges} und N_{ges} als Kurzzeitwerte einzuhalten. Diese Werte gelten adäquat auch für die Havariebecken. Im Übrigen verweise ich auf die Begründung unter Punkt IV.1.

D.3. Festlegungen zu den Hauptkanälen

Von Amts wegen wird eine neue Ziffer 5.q „Hauptkanäle I, III und IV“ eingeführt.

Die Unterpunkte 5.q.1 „Selbstüberwachung“, 5.q.2 „Gewässergütemodell und qualifizierte Selbstüberwachung“ sowie der Punkt 5.q.3 „Phosphor-Frachtreduzierung“ bilden eine funktionelle Einheit. Die Anordnung dieser Nebenbestimmungen für den Bereich der Einleitung aus den Hauptkanälen der InfraLeuna GmbH in die Saale sowie die jeweiligen Auflagenvorbehalte sind nach § 13 und § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG zulässig.

Sie dienen der Bewertung der Auswirkungen veränderter Abwassereinleitungen des Standortes über die Hauptkanäle I und IV, ggf. auch III, auf den Oberflächenwasserkörper Saale.

Im Rahmen des parallelen Genehmigungsverfahrens nach § 60 Abs. 3 WHG zur Erweiterung der ZAB Leuna wurde zum Nachweis der Einhaltung des Verschlechterungsverbot im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt.

Das ökologische Potential des als erheblich verändert eingestuftes OWK wurde zu Beginn des neuen Bewirtschaftungszyklus 2022-2027 nach WRRL, wie bereits im letzten Bewirtschaftungszeitraum auch, insgesamt mit „schlecht“ (schlechteste Kategorie innerhalb des bundesweit gültigen Bewertungsschemas) bewertet. Der chemische Zustand des benannten OWK wurde erneut mit „nicht gut“ bewertet.

Gemäß Aktualisierung des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe für den Gewässerbewirtschaftungszeitraum 2022-2027 sind durch die zuständige Wasserbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zur Zielerreichung „gutes ökologisches Potential“ und „guter chemischer Zustand“ des Saale-OWK SAL050W01-00 folgende Maßnahmen u. a. im wasserrechtlichen Vollzug umzusetzen:

- Optimierung der Betriebsweise industrieller/gewerblicher Kläranlagen,
- Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch industrielle/gewerbliche Abwassereinleitungen.

Diese bei der eingereichten Planung zu berücksichtigenden Maßnahmen zielen insbesondere auf die Verbesserung der für die OWK-Bewertung maßgeblichen biologischen Qualitätskomponente (BQK) Makrozoobenthos, aber auch auf die BQK Fische in der Saale.

Maßgeblich für die ökologische Gewässerbewertung ist, ob die geplante Erweiterung der ZAB Leuna eine Verschlechterung des OWK SAL050W01-00 bewirken kann bzw. ob sie den Zielen des aktuellen Bewirtschaftungsplans (Erreichen des guten ökologischen Potenzials sowie des guten chemischen Zustands) entgegensteht. Das im Rahmen der Umsetzung des Gewässerüberwachungsprogramms Sachsen-Anhalt (GÜSA) durch den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) in den Jahren 2014 - 2019 durchgeführte Monitoring ergab sowohl oberhalb als auch unterhalb der Einleitstelle der InfraLeuna GmbH in die Saale an den biologischen Gewässermessstellen 310030, 310035 und 310037, 310040 die Zustandsstufe mit der niedrigsten Bewertung für die maßgebliche biologische Teilkomponente Makrozoobenthos (schlechtes ökologisches Potenzial).

Mit den im Genehmigungsantrag prognostizierten Ablaufwerten und einer sich gleichzeitig dauerhaft um rund 250 m³/h erhöhenden Einleitmenge in die Saale sind bei pessimalen Verhältnissen (Niedrigwasserabflüsse - MNQ) Konzentrationserhöhungen der chemischen Parameter Ortho-Phosphat-Phosphor, Gesamt-Phosphor, Chlorid und Sulfat sowie eine Verringerung der Sauerstoffkonzentrationen im Gewässer gemäß OGewV 2016, Anlage 7 nicht mit der gebotenen Sicherheit auszuschließen.

Für den Parameter Sauerstoff wird im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag unter Berücksichtigung der Zehrung durch TOC eine Konzentration von 6,55 mg/l im weiteren Verlauf der Saale prognostiziert, wobei dieser Wert „eine Abschätzung der Konzentrationsentwicklung“ darstellt. Für die Parameter Ortho-Phosphat-Phosphor (3%) und Gesamt-Phosphor (1%) werden unter pessimalen Bedingungen die benannten prozentualen einleitungsbedingten Konzentrationserhöhungen prognostiziert. Diese wurden im vorgelegten Fachbeitrag (s. Anlage 2 / Tabelle 2 - Prognose der Auswirkungen) als „unwesentliche Zusatzbelastungen (< 5%)“ dargestellt.

Die aufgeführten Erheblichkeits- und Irrelevanzschwellen sind hier nach der fachlichen Bewertung der zuständigen Behörde jedoch nicht anwendbar, da sich der OWK bereits in einem schlechten Zustand befindet.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die tatsächlich in die Saale eingeleitete Wassermenge bisher im Mittel bei rund 400 m³/h lag und sich im Zuge der geplanten Erweiterung der Anlage voraussichtlich 650 m³/h erhöhen wird. Darauf beziehen sich auch die Prognosen für die Parameter im Fachbeitrag.

Insgesamt ist deshalb eine stärkere Beeinflussung des Sauerstoffhaushaltes und der Saprobie der Saale als bisher nicht mit der gebotenen Sicherheit auszuschließen. Im Ergebnis der fachlichen Bewertung der zuständigen Behörde ist es jedoch unumgänglich, dass der Orientierungswert gemäß OGewV / Anlage 7 auch zukünftig eingehalten wird.

Wären zusätzliche stoffliche Beeinträchtigungen voraussichtlich messbar, so steht im Raum, dass dies zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials des betreffenden OWK führen würde. Bei den oben genannten, teilweise interagierenden chemischen Wassergüteparametern werden im OWK bereits aktuell die Orientierungswerte für das gute ökologische Potenzial der Saale nicht eingehalten. Eine weitere Verschlechterung würde den Vorgaben der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanung in Gestalt des Maßnahmenprogramms zuwiderlaufen.

Die im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag infolge der notwendigerweise erfolgten Mischungsrechnung auf fachlich eingeschränktem Niveau endende Bewertung und Prognose der Auswirkungen der geplanten Erweiterung der ZAB ermöglicht nach der fachlichen Einschätzung der zuständigen Behörde keine abschließende Bewertung der real zu erwartenden, komplexen Gewässerauswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten in der Saale.

Der Punkt 5.q.2 „Gewässergütemodell und qualifizierte Selbstüberwachung“ ist das Ergebnis der behördlichen Befassung mit dem vorgelegten wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag und den daraus behördlich zu ziehenden Folgerungen.

Im Hinblick auf die Zulassung der veränderten Abwassereinleitung hat der GLD im Rahmen seiner fachlichen Stellungnahme die Forderung eingebracht, ein permanent verfügbares Gewässergütemodell „gemäß Stand der Technik“ zur qualifizierten Prognose der Auswirkungen auf den Teilabschnitt des OWK SAL050W01-00 zu implementieren und die Nutzung dieses Modells über Nebenbestimmungen anzuordnen.

Der GLD hat im Jahr 2023 die Erstellung des Gewässergütemodell Saale nunmehr selbst in Auftrag gegeben und geht von einer Nachnutzung des Berechnungsmodells im laufenden 1. Halbjahr 2024 aus. Die im Rahmen der erstmaligen Anhörung zum damaligen Entwurfsstand dieses 135. Änderungsbescheides diesbezüglich verfügbaren Konzepte wurden dementsprechend angepasst.

Seitens des GLD wurde diesbezüglich weiterhin gefordert, dass für die Einleitstellen in das Gewässer aus den Hauptkanälen I und IV, ggf. III, entsprechende Messergebnisse der Selbstüberwachung als Eingangsdaten für Simulationsrechnungen zur Verfügung gestellt werden, da die wasserrechtliche Erlaubnis der InfraLeuna GmbH einer Teilstrombetrachtung unterworfen wurde.

In diesem Zusammenhang wurde das Kapitel 5.q.1 in den Änderungsbescheid aufgenommen, um im Rahmen der Selbstüberwachung den Umfang und die Untersuchungshäufigkeit für maßgebliche Parameter festzulegen.

Unter Punkt 5.q.1 wird daher festgelegt, dass an den Absturzbauwerken der Hauptkanäle im Rahmen der Selbstüberwachung relevante Parameter in der angegebenen Häufigkeit zu messen sind.

Davon umfasst sind der Abwasserdurchfluss, pH-Wert, Temperatur, Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB_5), Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC), Gesamter gebundener Stickstoff (TN_b), Ammoniumstickstoff (NH_4-N), Nitritstickstoff (NO_2-N), Nitratstickstoff (NO_3-N), Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges}), ortho-Phosphat-Phosphor, Phosphor, gesamt (P_{ges}), Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), Nickel (Ni), Kupfer (Cu), Zink (Zn), Chrom, gesamt (Cr_{ges}), Chlorid, Sulfat, Abfiltrierbare Stoffe und Detergentien.

InfraLeuna GmbH wird durch die verfügbaren Nebenbestimmungen unter Punkt 5.q.2 verpflichtet, die Berechnungen des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags für den Istzustand (ohne UPM) auf der Grundlage des Gewässergütemodells Saale innerhalb von 6 Monaten nach Verfügbarkeit des Modells überprüfen zu lassen und die Ergebnisse der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

Zur Nachweisführung, ob die im Fachbeitrag vorgelegten Prognosewerte auch den tatsächlichen Gegebenheiten im Gewässer entsprechen, ist sechs Monate nach einer vollständigen Inbetriebnahme der UPM-Anlage und damit der anaeroben Vorbehandlungsanlage eine Simulationsrechnung auf der Grundlage dann aktueller Selbstüberwachungsergebnisse an den Hauptkanälen I, III und IV vorzunehmen und die Ergebnisse der oberen Wasserbehörde zu übermitteln.

Diese Vorgaben sind aufgrund der wesentlich veränderten Einleitung gerechtfertigt (vgl. a. §§ 27, 28 WHG) und mit Blick auf den der InfraLeuna GmbH aus dieser geänderten Benutzung ergebenden Vorteil auch hinsichtlich des damit verbundenen Aufwands verhältnismäßig im engeren Sinne.

Der GLD plant nach erfolgreicher Implementierung des Gewässergütemodells eine Informationsveranstaltung für das Prozedere der Nachnutzung des Systems.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt das erforderliche Parameterspektrum der Datenbasis noch nicht abschließend vorliegt, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen. Sofern sich weitere bzw. modifizierte Anforderungen an die erforderliche Datenbasis ergeben, kann eine qualifizierte Selbstüberwachung über die Nebenbestimmung 5.q.2 nachträglich in den Bescheid aufgenommen werden.

Der Punkt 5.q.3 „Phosphor-Frachtreduzierung“ resultiert aus dem Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Elbe für den Gewässerbewirtschaftungszeitraum 2022-2027.

Erhöhte Konzentrationen der Phosphor-Komponenten im OWK sind geeignet, Verschiebungen innerhalb des Artenspektrums der Gewässerflora zugunsten von Trophie-Zeigern zu bewirken.

Durch ein verstärktes Pflanzenaufkommen und den nachfolgenden Abbau der entstandenen Biomasse erhöht sich in dem unterhalb der Einleitung weitgehend unbeschatteten und staugeregelten Wasserkörper der Saale die Saprobie, wobei in diesem Zusammenhang auch die steigenden TOC-

Konzentrationen zu berücksichtigen sind. Der von diesen Vorgängen beeinflusste Sauerstoffgehalt kann nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerfauna haben (große Tag-Nacht-Unterschiede, zeitweilige Sauerstoffzehrung beim Abbau der Biomasse, lokale Ausbildung von Sauerstoffdefiziten und Schlammablagerungen).

Es ist konkret zu befürchten, dass der Zustand der Biokomponente Makrozoobenthos damit weiter auf schlechtem Niveau verbleiben (geringer Anteil flusstypischer einheimischer Arten, hoher Anteil gebietsfremder, salztoleranter Arten) und sogar durch zusätzliche stoffliche Belastungen sich potenziell weiter verschlechtern könnte.

Entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 1. Juli 2015 (Rechtssache C-461/13, ABI. C 352 vom 30. November 2013) würde jedoch jede weitere Beeinträchtigung eine Verschlechterung des Gewässerzustands darstellen, wenn die betroffene Qualitätskomponente schon in die schlechteste Zustandsstufe (Kategorie) eingeordnet ist. Aus rechtlicher Sicht ist damit eine Maßnahme, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer weitergehenden Verschlechterung des OWK-Zustands führt, nicht erlaubnisfähig.

Die Thematik „Minderungspotenzial und -möglichkeiten zur Phosphor-Frachtreduzierung“ ist der InfraLeuna GmbH bereits mit Schreiben des LVWA vom 04. Mai 2020 auf der Grundlage der Zustandsbewertung der OWK 2020 (Jahre 2014-2019) eröffnet worden.

Mehrere große Einleiter sowie Rückkühlwerke am Standort Leuna haben zu einem messbaren Aufwuchs an Phosphoreinträgen beigetragen und verfügen aus Sicht der oberen Wasserbehörde über entsprechende Minderungsmöglichkeiten. Deren Realisierung würde sich mit großer Wahrscheinlichkeit günstig auf die Sauerstoffsättigung im Gewässer auswirken. Darüber hinaus sind die Forderungen nach einer Phosphor-Frachtreduzierung im OWK ausdrücklich im Maßnahmenprogramm 2021 verankert. Zum Zeitpunkt der Antragserarbeitung war noch das Maßnahmenprogramm des letzten Bewirtschaftungszeitraumes (bis 2021) maßgeblich. Mittlerweile sind die Maßnahmen des aktuellen Bewirtschaftungszeitraumes bis 2027 veröffentlicht und behördlich verbindlich, d.h. das behördliche Bewirtschaftungsermessen ist entsprechend gelenkt.

Das mit diesem Bescheid Ihnen aufgegebenen, zweistufigen Konzept einschließlich der Umsetzung ist für die Jahre 2023-2025 gefordert worden. Es soll Fragen der Substitution von phosphorhaltigen Betriebs- und Hilfsstoffen sowie bauliche Maßnahmen, wie den Umschluss veralteter Rückkühlleinheiten auf neu errichtete Rückkühlwerke beinhalten.

Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit der Erfassung der Parameter Chlorid, Sulfat, ortho-Phosphat-Phosphor und P_{ges} aus der Umsetzung des Maßnahmenprogramms in seiner zweiten Aktualisierung nach § 82 WHG für den Zeitraum 2022 bis 2027.

Die festgelegten Maßnahmen, für die als signifikante Punktquelle charakterisierte Einleitung der InfraLeuna GmbH in den OWK SAL05OW01-00 umfassen „Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch industrielle/gewerbliche Abwassereinleitungen“ für die Parameter P und

Salz-bio. Herkunft, Konzentration/Fracht und zeitlicher Verlauf sind mithin zu erfassen, um den Erfolg der Maßnahmen zu dokumentieren. Die gesonderte Erfassung des Parameters ortho-Phosphat-Phosphor ergibt sich aus seiner Zuordnung zur Qualitätskomponentengruppe der Allgemeinen physikalisch-chemischen Komponenten im Anhang 3 zu § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Oberflächengewässerverordnung (OGewV).

Die im 135. Änderungsbescheid angeordneten Nebenbestimmungen sind in ihrer Gesamtheit und ihrem Zusammenwirken darauf ausgerichtet, den anderenfalls nicht mit der gebotenen Sicherheit auszuschließenden nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerbewirtschaftung vorzubeugen und entgegenzuwirken.

Sie sind darüber hinaus zur Wahrung der langfristigen FFH-Verträglichkeit erforderlich. Die obere Naturschutzbehörde im Landesverwaltungsamt hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass im UVP-Bericht die Auswirkungen des Vorhabens auf das EU-Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ geprüft wurde, da hier stoffliche Einwirkungen durch das Vorhaben über die Einleitung in die Saale nicht generell auszuschließen waren.

Das zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie erstellte Gutachten (ARCADIS-Gutachten, Stand 08. Oktober 2021) prüft die wasserbezogenen Wirkungen des Vorhabens, die ebenfalls Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet entfalten können. Unter der Voraussetzung, dass das Gutachten korrekt erstellt wurde, ist die obere Naturschutzbehörde der Auffassung, dass keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben auf den Erhaltungszustand des EU-Vogelschutzgebiets prognostizierbar sind. Da die Fachkompetenz zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der WRRL jedoch bei der oberen Wasserbehörde und beim GLD lägen, könne die abschließende Beurteilung erst unter Berücksichtigung insbesondere der Stellungnahme des GLD erfolgen.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 wurden die obere Naturschutzbehörde sowie die UVP-Stelle im Landesverwaltungsamt aufgefordert, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Stellungnahme zum Wortlaut der Nebenbestimmungen abzugeben. Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 18. Oktober 2022) bestehen unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Fachstellungnahme keine weiteren Bedenken hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit.

Dies wurde damit begründet, dass die vorgesehenen Nebenbestimmungen zum Gewässergütemodell Saale und zur qualifizierten Selbstüberwachung sowie zu Maßnahmen der Phosphor-Frachtreduzierung aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde ausreichend sind, um bei entsprechender Berücksichtigung die FFH-Verträglichkeit sicherzustellen.

Die angeordneten Nebenbestimmungen dienen daher auch der Sicherstellung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes. Darüber hinaus sollen die prognostischen Berechnungen des Arcadis-Gutachtens (wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag) durch Messungen im Gewässer gestützt werden.

D.4. Festlegungen zu Einleitungen der UPM Biochemicals GmbH

Unter Ziffer 31, „Teilstrom Abwasser der UPM Biochemicals GmbH“ wurde ein neuer Punkt 30.1.2 „Niederschlagswasser von befestigten, unbelasteten Flächen“ eingefügt und darunter antragsgemäß Festlegungen zu Niederschlagswasser getroffen.

D.5. Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens

Die Erteilung der Erlaubnis liegt gemäß § 12 Abs. 2 WHG im Ermessen der zuständigen Wasserbehörde, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen und mit den dargestellten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine zwingenden Versagungsgründe vorliegen. Die Wasserbehörde hat deshalb eine am Bewirtschaftungszweck orientierte Ermessensentscheidung zu treffen, in die auch die Interessen Dritter einzubeziehen sind. Bei der Ausübung des Ermessens sind alle relevanten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen und gegeneinander abzuwägen sowie die Gesamtsituation des Wasserhaushalts in dem von dem Vorhaben berührten Bereich zu berücksichtigen.

Dieser planerische Gestaltungsspielraum wird durch das Maßnahmenprogramm der jeweiligen Flussgebietseinheit (§ 82 WHG, Art. 11 EG-WRRL) konkretisiert. Das planerische Bewirtschaftungsermessen des Maßnahmenprogramms enthält zu beachtende Vorgaben für die einzelfallbezogene Ausübung des Bewirtschaftungsermessens. Eine Gewässerbenutzung darf damit auch dann nicht gestattet werden, wenn zwar zwingende Versagungsgründe des § 12 Abs. 1 WHG fehlen, die Benutzung aber nach den Vorgaben des Maßnahmenprogramms nicht zulässig ist. Derartige Versagungsgründe greifen vorliegend nicht ein. Die Erlaubnis entspricht den Anforderungen an Direkteinleitungen aus Art. 11 Abs. 3 EG-WRRL, dass für die Einleitung von Schadstoffen in ein Gewässer ein Genehmigungserfordernis gilt sowie Emissionsbegrenzungen für die relevanten Schadstoffe vorzunehmen sind. Darüber hinaus enthält das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe auch ergänzende Maßnahmen im Sinne des § 82 Abs. 4 WHG und Art. 11 Abs. 4 WRRL i.V.m. Anhang VI Teil B der EG-WRRL. Das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 sieht ergänzende Maßnahmen zur Begrenzung des Phosphoreintrags aus u.a. industriellen Direkteinleitungen vor. Dieser Einleitbescheid enthält demgemäß entsprechende Vorgaben.

Für die Ausübung des Bewirtschaftungsermessens sind als öffentliche Belange die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der Vorgaben des Maßnahmenprogramms sowie die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG als Richtschnur leitend heranzuziehen. Sie sind nicht zuletzt Konkretisierungen der hergebrachten Verantwortung des Staates für den Gewässerschutz (vgl. Art. 20a GG). Die Belange des Gewässerschutzes und des Naturhaushalts bezwecken den Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter; sie erfordern einen sorgsam und haushalterischen Umgang mit Wasser und Gewässern. Zugleich sind jedoch auch die Versorgung mit Rohstoffen, die Sicherung einer funktionstüchtigen regionalen Wirtschaftsstruktur sowie der Erhalt und die

Schaffung von Arbeitsplätzen wie auch die Bewahrung bzw. Vertiefung von Leistungsbeziehungen innerhalb einer verflochtenen Ökonomie objektive Gemeinschaftsziele. Insofern ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG die Bewirtschaftung am Wohl der Allgemeinheit auszurichten. Das verlangt, gegebenenfalls im Widerstreit befindliche Ziele zu koordinieren und sie im Sinne praktischer Konkordanz zu einem bestmöglichen Ausgleich zu bringen.

Bezüglich der Saale sind dies beispielsweise die Sicherung des Abflusses, die Bewahrung der Verkehrsfunktion als Bundeswasserstraße, die Hochwasservorsorge, die Sicherung und Wiederherstellung der Habitatfunktion, der wassergebundene Tourismus, Freizeit und Erholung, die Bereitstellung von Wasser für einen anschließenden Gebrauch wie etwa für Kühlzwecke oder Bewässerung, aber eben auch die Funktion als Vorflut für nicht vermeidbare Abwässer und sonstige stoffliche Einträge (wie u.a. aus dem Altbergbau im Bereich des Nebengewässers Unstrut). Auch das Interesse der InfraLeuna GmbH an einer geordneten Wahrnehmung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht für den Industriestandort Leuna/Merseburg und mittelbar das Interesse der Ansiedler an der Aufrechterhaltung bzw. ggf. Stärkung ihrer Produktion und der Nutzung ihrer erbrachten umfangreichen Investitionen in Produktionsstätten sind angemessen zu berücksichtigen.

Mit den dargestellten Inhalts- und Nebenbestimmungen kann unter ordnungsgemäßer Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens die beantragte Erlaubnis auch unter Ermessensgesichtspunkten erteilt werden. Mittels dieser Inhalts- und Nebenbestimmungen wird im Ergebnis ein sachgerechter Ausgleich zwischen den divergierenden Zielsetzungen bei der Bewirtschaftung entsprechend der jeweiligen Bedeutung der betreffenden Belange erreicht, um so dem Wohl der Allgemeinheit bestmöglich zu entsprechen.

In Anbetracht des Vorbehalts nachträglicher Nebenbestimmungen hat die zuständige Wasserbehörde von einer zusätzlichen (nachträglichen) Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum derzeitigen Zeitpunkt abgesehen.

Die Einleitung des behandelten Abwassers des großflächigen Industriestandorts Leuna/Merseburg in die Saale stellt derzeit die einzige tatsächliche Entsorgungsmöglichkeit für diesen Standort dar. Ohne die Einräumung der Nutzung des Gewässers als Vorflut wäre eine Produktion am Standort gar nicht möglich. Im Gegenzug zu diesem eingeräumten Vorteil ist es unstrittig eine Obliegenheit des Einleiters, diese Befugnis möglichst gewässerschonend auszuüben und daran mitzuwirken, dass die bestehenden Belastungen insbesondere durch Abwassereinleitungen und Wasserentnahmen verringert werden. Neben den Einwirkungen auf das Gewässer aufgrund der Einleitung von Stoffen in die Saale und ihre Nebengewässer und die Wasserentnahmen sind insbesondere die Stauregulierung und die durchgehende Uferbefestigung weitere Umstände, welche eine (weitere) Verbesserung des Gewässerzustands hemmen.

In Anbetracht dieser miteinander in Wechselwirkung stehenden Einflüsse hat die zuständige Wasserbehörde erwogen, ein u.U. weitreichendes Gewässermonitoring auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Buchst. c WHG anzuordnen und diesbezüglich Dokumentationsvorgaben und wiederkehrende Berichtspflichten anzuordnen, um die Auswirkung der Einleitung besser abschätzen und ggf. gezielt Maßnahmen zum Gewässerschutz, insbesondere zur Begrenzung nachteiliger Auswirkungen der Einleitung anordnen zu können. Sie hat davon einstweilen Abstand genommen. Das Gewässergütemodell des Gewässerkundlichen Landesdienstes wird aller Voraussicht nach entsprechende Erkenntnisse ermöglichen. Das schließt nicht aus, dass bei gegebenem Anlass noch vertiefende Untersuchungen anzuordnen sein werden. Dies gilt erst recht, sofern es zureichende Anhaltspunkte dafür gäbe, dass sich im Kontext allgemeiner Umstände die Eigenschaften des Einleitgewässers verändern und aufgrund der Wechselwirkungen das Wohl der Allgemeinheit künftig beeinträchtigt sein könnte.

Die Erteilung dieser Erlaubnis steht im Übrigen in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

Nachteilige Einwirkungen durch die geänderte Gewässerbenutzung, die erheblich über die bereits seit Jahrzehnten ausgeübte Benutzung hinausgingen, auf sonstige öffentliche Interessen oder auch auf Interessen Dritter sind zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht zu ersehen. Auch aus den im Verlauf des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich dafür keine Anhaltspunkte.

D.6. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Punkt III. beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Danach kann die sofortige Vollziehung durch die Behörde, die den Verwaltungsakt erlässt, in Fällen besonders angeordnet werden, in denen dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die sofortige Vollziehung dieser Zulassung für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der erweiterten Zentralen Abwasserbehandlungsanlage liegt sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden privaten Interesse der InfraLeuna GmbH. Das öffentliche Interesse und das Interesse der InfraLeuna GmbH überwiegen das potenzielle Interesse Dritter an der Aussetzung der Vollziehung.

Käme einer etwaigen Anfechtungsklage gegen die Einleiterlaubnis nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung zu, würden unvermeidbar gravierende, womöglich kaum reversible nachteilige Folgen für das öffentliche Interesse und die Interessen der InfraLeuna GmbH eintreten.

Wenn die InfraLeuna GmbH für den Fall einer Klage gegen diesen Erlaubnisbescheid die geänderte Erlaubnis während der Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht ausnutzen könnte, wäre sie nicht in der Lage, die ordnungsgemäße Entsorgung der am Standort Leuna entstehenden Produktionsabwässer zu gewährleisten. Die InfraLeuna GmbH nimmt auf der Grundlage des § 79a

Abs. 4 WG LSA als Dritte funktional die Aufgaben eines Abwasserbeseitigungspflichtigen für den von ihr betriebenen Industriepark wahr. Damit sind jedwede Ansiedler verpflichtet, ihr insbesondere entstehende Produktionsabwässer anzudienen; sie wiederum hat im Rahmen des Zumutbaren für eine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit Sorge zu tragen. Insofern ist die InfraLeuna GmbH darauf angewiesen, die von ihr betriebene Abwasseranlage diesen Erfordernissen – im Rahmen des wasserrechtlich zulässigen Umfangs – anzupassen.

Die Erweiterung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage ist erforderlich geworden, damit eine ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers zusätzlicher Produktionsbetriebe möglich wird. Insbesondere betrifft dies das Produktionsabwasser der Bio-Raffinerie der UPM Biochemicals GmbH. Dort werden auf der Grundlage von Biomasse (vor allem Buchenholz) Alkohole und weitere Substanzen gewonnen, die bislang aus Erdölprodukten hergestellt werden. Allein für die Errichtung dieser Industrieanlage sind beträchtliche Investitionen in einem Umfang von ca. 1,1 Mrd. EUR notwendig bzw. schon getätigt worden. Die Bio-Raffinerie soll rund 200.000 Tonnen Biochemikalien pro Jahr produzieren. Im Verlauf des Herstellungsprozesses entstehen große Mengen an organisch belastetem Abwasser, das jedoch sehr gut behandelt werden kann.

Ohne die entsprechende Abwasserbehandlungskapazität in der erweiterten Zentralen Abwasserbehandlungsanlage und ohne die Möglichkeit, das zusätzliche Abwasser entsorgen zu können, könnte insbesondere die UPM Biochemicals GmbH ihren Produktionsbetrieb nicht aufnehmen, jedenfalls nicht im genehmigten Umfang.

Die Versorgung des Marktes mit Grundstoffen stellt ein Gemeinwohlziel dar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.12.2013, BVerfGE 134, 242 <Rn. 201 ff.>). Die Herstellung von Grundstoffen aus Biomasse ist Teil eines Umstiegs weg von einer auf Erdöl, Erdgas und Kohle basierten Wirtschaft. Die in der Bio-Raffinerie gewonnenen Grundstoffe können beispielsweise im Bereich der Herstellung von Textilien und Schuhen eingesetzt werden und so aus fossilen Rohstoffen hergestellte Polymere ersetzen. Daran besteht aus Gründen des Klimaschutzes und der Rohstoffsicherheit ein hohes öffentliches Interesse.

Bislang gibt es kaum Hersteller der betreffenden Grundchemikalien aus Biorohstoffen im großindustriellen Maßstab. Wenn die Abwasserentsorgung für die fragliche Industrieanlage nicht gesichert wäre, würde dies auch den Prozess der weiteren Umstellung anderer Industriezweige hemmen.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Aufrechterhaltung der Produktion angesichts des Erfordernisses der Rohstoffversorgung, der Bedeutung der produzierten Grundstoffe für die darauf angewiesenen Wirtschaftszweige und der wirtschaftlichen Folgen für die Beschäftigten sowie die

regionale Wirtschaft ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung einer Befugnis zur Einleitung für unvermeidbare Produktionsabwässer rechtfertigt (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 20.03.2013 – 2 B 1716/12 -, juris, Rn. 62 ff.).

Nichts anderes kann gelten, wenn der Abwasserbeseitigungspflichtige, dem die unvermeidbaren Produktionsabwässer anzudienen sind, die Befugnis zur Einleitung innehat.

Die Herstellung von Grundchemikalien erfordert auch in Zukunft die Möglichkeit, anfallende – entsprechend der besten verfügbaren Technik behandelte – Produktionsabwässer ableiten zu können. Für die Ableitung von industriellem Abwasser des großflächigen Industriestandortes Leuna/Merseburg wird seit jeher die Saale als Vorfluter genutzt.

Mögliche Interessen Dritter werden durch die sofortige Vollziehbarkeit nicht erkennbar nachteilig beeinträchtigt. Auch andere im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigende öffentliche Interessen insbesondere des Gewässer- und Naturschutzes führen zu keinem anderen Ergebnis. Diese öffentlichen Interessen wurden bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der Prüfung der zwingenden Erlaubnisvoraussetzungen und der wasserwirtschaftlichen Ermessensausübung berücksichtigt.

Eine aufschiebende Wirkung, also die einstweilige Hemmung des Einleitens von Abwasser aus der erweiterten Abwasserbehandlungsanlage, hätte zur Folge, dass die Antragstellerin anfallende, unvermeidbare Produktionsabwässer insbesondere der UPM Biochemicals GmbH entgegen ihrem Auftrag zur Abwasserbeseitigung für den Industriestandort nicht abnehmen könnte. Dies hätte je nach der Dauer der Verzögerung erhebliche wirtschaftliche Nachteile für Dritte, insbesondere die UPM Biochemicals GmbH zur Folge.

Demgegenüber ist die geänderte Einleitung nach Maßgabe dieses Bescheids mit keinen Folgen etwa für aquatische Arten verbunden, die irreversibel wären.

D.7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Durch Ihre Schreiben vom 05. August 2021 bzw. 02. Februar 2022 haben Sie Anlass zu der Amtshandlung gegeben. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlage:

Anlage 1 - Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen
des Vorhabens gemäß §§ 24, 25 UVPG

Veröffentlichung im Internet

Fundstellennachweis

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
- Abwasserverordnung (AbwV) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F.d.B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S.384)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)
- Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) vom 05. August 2021 (GVBl. LSA S. 457)
- Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20. Juni 2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- LAWA Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser, Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot, beschlossen auf der 153. LAWA-Vollversammlung 16./17. März 2017 in Karlsruhe (unter nachträglicher Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Februar 2017, Az. 7 A 2.15 „Elbvertiefung“) Ständiger Ausschuss der LAWA - Wasserrecht (LAWA-AR)